



Tick Trading Software Aktiengesellschaft

Düsseldorf

- Wertpapier-Kenn-Nummer A35JS9 -
- ISIN DE000A35JS99 -
- Börse: TBX0 -

Eindeutige Kennung des Ereignisses: DE000A35JS99-GMET-202604

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Tick Trading Software Aktiengesellschaft

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, den 28. April 2026, ab 11:00 Uhr (MESZ) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung im „Ernst-Schneider-Saal“, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, ein.

I. TAGESORDNUNG:

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten und damit festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2025, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Der Jahresabschluss zum 30. September 2025 mit dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 wurde von der DHPG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Die vorgenannten Unterlagen können ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter <https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung> eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von 1.731.057,33 EUR darf nach § 268 Abs. 8 HGB in Höhe von 8.237,57 EUR nicht zur Ausschüttung an die Anteilseigner verwendet werden. Der gesperrte Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieses zwingende gesetzliche Gewinnausschüttungsverbot ist die Folge der vorgenommenen Aktivierung latenter Steuern.

Vom hiernach verbleibenden höchstens ausschüttungsfähigen Betrag von 1.722.819,76 EUR soll eine Dividende von 0,85 EUR je Aktie gezahlt werden. Um dies rechnerisch zu ermöglichen, wird gemäß § 17 Abs. 4 (b) der Satzung zur Betragsglättung ein weiterer Teilbetrag von 11.769,76 EUR einbehalten und ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen, so dass sich ein Gesamtausschüttungsbetrag von 1.711.050,00 EUR ergibt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der für das Geschäftsjahr 2024/2025 ausgewiesene Bilanzgewinn von 1.731.057,33 EUR wird wie folgt verwendet:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| <i>Bilanzgewinn</i> | <i>1.731.057,33 EUR</i> |
|---------------------|-------------------------|

Dividendenausschüttung:

0,85 EUR je Aktie

bei 2.013.000 Aktien Ausschüttung insgesamt mithin 1.711.050,00 EUR

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| <i>Einstellung in Gewinnrücklagen</i> | <i>[--,--] EUR</i> |
|---------------------------------------|--------------------|

| | |
|----------------------|----------------------|
| <i>Gewinnvortrag</i> | <i>20.007,33 EUR</i> |
|----------------------|----------------------|

Gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 AktG wird der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Dies ist der 04. Mai 2026.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitglieds des Vorstands (Herr Carsten Schölzki) zu beschließen.

Das Vorstandsmitglied Carsten Schölzki amtierte während des gesamten Geschäftsjahr 2024/2025. Weitere Vorstände waren im Geschäftsjahr 2024/2025 nicht bestellt. Herr Martin Lüttich, ist erst seit dem 01. Oktober 2025 als neues Vorstandsmitglied bestellt worden.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats (Herr Matthias Hocke, Frau Miriam Schäfer und Herr Uwe Keschull) zu beschließen.

Im gesamten Geschäftsjahr 2024/2025 amtierten Herr Matthias Hocke, Frau Miriam Schäfer und Herr Uwe Keschull als Aufsichtsräte. Im vergangenen Geschäftsjahr haben vier Sitzungen des Aufsichtsrates stattgefunden. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben an allen Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft, Bonn, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu bestellen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit des Aufsichtsratsratsmitglieds Miriam Schäfer endet turnusmäßig mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 28. April 2026. Es ist daher ein Aufsichtsratsmitglied neu zu wählen. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 95 S. 1, 96 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Anteilseignervertretern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029/2030 zu beschließen hat, die folgende Person als Mitglied in

den Aufsichtsrat zu wählen:

Frau Miriam Schäfer
Rechtsanwältin in der Kanzlei Heuking Kühn Wojtek in Köln
wohnhafte in Kerpen

7. Beschluss über die erneute Ermächtigung des Vorstandes zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen (Änderung von § 16 Abs. 3 der Satzung)

Gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 AktG in Verbindung mit § 16 der Satzung der Tick Trading Software AG ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis einschließlich 24. April 2026 abgehalten werden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

Damit die Gesellschaft auch künftig die Möglichkeit hat, Hauptversammlungen virtuell abzuhalten, soll diese Ermächtigung erneuert werden. Die Durchführung virtueller Hauptversammlungen nach Maßgabe von § 118a Abs. 1 AktG stellt inzwischen einen weit verbreiteten Standard bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland dar. Die virtuelle Hauptversammlung ermöglicht eine unkomplizierte elektronische Zuschaltung von Aktionären unabhängig von ihrem Aufenthaltsort. Die Regelung soll insbesondere Vorsorge dafür treffen, dass die Hauptversammlung auch in den Fällen stattfinden kann, in denen die Durchführung einer physischen Hauptversammlung besonderen Schwierigkeiten begegnen würde, wie etwa der Fall einer Pandemie. Die gesetzlich mögliche Höchstlaufzeit der Ermächtigung von fünf Jahren soll dabei nicht ausgeschöpft werden, sondern die neue Ermächtigung soll auf einen Zeitraum von etwas mehr als zwei (2) Jahren bis zum 30. Juni 2028 beschränkt werden. So soll den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt werden, erneut zeitnah darüber zu entscheiden, ob sich diese Regelung aus ihrer Sicht bewährt hat.

Daher halten Vorstand und Aufsichtsrat eine erneute Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen in der Satzung der Tick Trading Software AG für sinnvoll, um auch künftig über das Format der Hauptversammlung sachgerecht und flexibel entscheiden zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 16 Abs. 3 der Satzung der Tick Trading Software AG wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist für die bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 stattfindenden Hauptversammlungen ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

8. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 2 zur Änderung des Unternehmensgegenstands

Die Tick Trading Software AG beabsichtigt, ihr Geschäftsfeld zu erweitern und innerhalb des Unternehmens eine neue Beratungseinheit zu etablieren. Diese Einheit soll andere Unternehmen bei der Bewältigung technologischer und prozessualer Herausforderungen unterstützen, insbesondere durch praxisnahe Business Analyse, Transformation und Projektbegleitung entlang der Wertschöpfungskette im Wertpapierbereich unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen. Daher soll insbesondere der Geschäftsbereich „Consulting“ in den Unternehmensgegenstand aufgenommen werden und die Regelung zum Unternehmensgegenstand insgesamt neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 2 der Satzung der Tick Trading Software AG wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere die Entwicklung, Implementierung und der Betrieb von Software vorrangig im Finanzsektor (insbesondere Börsen- und Handelssoftware).

(2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beratung von Unternehmen bei technologischen und prozessualen Herausforderungen, insbesondere durch Business Analyse, Transformationsbegleitung und Projektmanagement entlang der Wertschöpfungskette im Wertpapierbereich.

(3) Das Unternehmen erbringt keine Finanzdienstleistungen.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die kapitalisierte Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner solche Tätigkeiten, die sich aus der technologischen Weiterentwicklung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geschäftsfelder ergeben.“

9. Beschlussfassung über eine Änderung von § 17 der Satzung zur Anpassung an die gesetzliche Regelung

Die aktuelle Satzung der Tick Trading Software AG sieht in § 17 Abs. 3 bis 5 erhebliche Beschränkungen der Verwaltung für die Nutzung von Eigenmitteln vor. So dürfen derzeit abweichend von § 58 Abs. 2 AktG nur maximal 20 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden und § 17 Abs. 3 der Satzung verpflichtet die Gesellschaft, mit Ausnahme von eng umgrenzten Ausnahmen den gesamten Bilanzgewinn auszuschütten. Diese Regelungen hindern die Gesellschaft effektiv daran, Investitionen und weiteres Wachstum aus Eigenmitteln zu finanzieren. Stattdessen müssen zu diesem Zweck teure Fremdmittel aufgenommen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Beschränkungen in § 17 Abs. 3 bis 5 der Satzung ersatzlos zu streichen, um die Satzung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Dadurch erhält die Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben den Spielraum, um die für die Erweiterung des Geschäftsfelds und das Wachstum der Gesellschaft erforderlichen Investitionen tätigen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 17 Abs. 3 bis 5 der Satzung der Tick Trading Software AG werden ersatzlos gestrichen. § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung bleiben unberührt.“

10. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Die bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung am 25. April 2024 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft zum 24. April 2026 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für zwei (2) Jahre zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

- a. *Die Tick Trading Software AG wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Tick Trading Software AG zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Tick Trading Software AG bereits früher erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71d, 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.*
- b. *Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Tick Trading Software AG ausgeübt, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Tick Trading Software AG stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 27. April 2028.*
- c. *Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots, oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens.*
 - (1) *Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise für die Aktien im Tradegate-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb um nicht mehr als 10% überbeziehungsweise unterschreiten.*
 - (2) *Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise für die Aktien im Tradegate-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlusskurs im Tradegate-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.*

- (3) *Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot auf Tausch von Aktien der Tick Trading Software AG gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere, den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Tick Trading Software AG um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.*

Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Wertes ist dabei für jede Aktie der Tick Trading Software AG und für jede Tauschaktie jeweils der arithmetische Mittelwert der Schlussauktionspreise für die Aktien im Tradegate-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots anzusetzen. Sofern die Tauschaktie nicht an der Tradegate Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise für die Aktien derjenigen Börse maßgeblich, an der die Tauschaktie im vorausgegangenen abgelaufenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz erzielte. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den jeweiligen Schlusskurs am letzten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

In den Fällen von (2) und (3) kann das Volumen des Erwerbs begrenzt werden. Sofern das Kauf- oder Tauschangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kauf- oder Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

d. *Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:*

(1) *Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.*

(2) *Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.*

(3) *Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis (ohne Nebenkosten), zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im Tradegate-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) am letzten Börsenhandelstag vor der Platzierung um nicht mehr als 5% unterschreiten.*

(4) *Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) verwendet werden.*

- (5) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Tick Trading Software AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, zum Erwerb angeboten werden. Sie können auch an Dritte übertragen werden, wenn und soweit rechtlich gewährleistet ist, dass die Aktien durch den Dritten an die vorgenannten Personen zum Erwerb angeboten werden.
- (6) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- e. Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f. Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), (1), (2), (4) und (5) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Tick Trading Software AG stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte genutzt werden.
- g. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), (1) bis (5) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieser Ermächtigungen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts, Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung, Nachweis des Aktienbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich bei der Gesellschaft in Textform so rechtzeitig angemeldet haben, dass der Gesellschaft die Anmeldung bis spätestens zum Ablauf des 21. April 2026 zugeht.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

Tick Trading Software AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland
E-Mail: tick-ts@meet2vote.de

Formulare zur Anmeldung werden den am 07. April 2026, 00:00 Uhr (MESZ), mit ihrer Anschrift im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt. Entsprechende Formulare können ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung> heruntergeladen werden. Für die Anmeldung müssen diese Formulare nicht zwingend verwendet werden.

Nach Zugang der ordnungs- und fristgemäßen Anmeldung werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Auch neue Aktionäre, die nach dem 07. April 2026, 00:00 Uhr (MESZ), bis 21. April 2026 (24:00 Uhr MESZ) in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden und denen daher kein Formular zur Anmeldung und Eintrittskartenbestellung zugesandt wird, können sich zumindest in Textform (§ 126b BGB) unter der oben genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse anmelden. Sofern für die Anmeldung nicht das von der Gesellschaft versandte Formular verwendet wird, ist durch eindeutige Angaben für eine zweifelsfreie Identifizierung des sich anmeldenden

Aktionärs zu sorgen, zum Beispiel durch die Nennung des vollständigen Namens bzw. der vollständigen Firma des Aktionärs, der Anschrift und der Aktionärsnummer.

Der Vorstand und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats beabsichtigen, während der gesamten Dauer der Hauptversammlung an dieser teilzunehmen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch die Anmeldung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung verfügen. Für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 21. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 21. April 2026 (MESZ) bis zum Ende der Hauptversammlung am 28. April 2026 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibestopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der 21. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär, ein depotführendes Institut, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person oder Institution ihrer Wahl sowie durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre an anwesende Mitaktionäre oder den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind ebenfalls möglich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Auch bei einer Vertretung durch Bevollmächtigte ist in allen Fällen eine wirksame und rechtzeitige Anmeldung erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts, Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung“).

Formulare zur Vollmachtserteilung werden den am 07. April 2026, 00:00 Uhr (MESZ), mit ihrer Anschrift im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt.

Ein Formular zur Vollmachtserteilung befindet sich auf der Eintrittskarte und kann auch von der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung>

heruntergeladen und ausgedruckt werden. Formulare zur Bevollmächtigung stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung. Für die Vollmachtserteilung müssen diese Formulare nicht zwingend verwendet werden.

Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Das Formerfordernis gilt nicht bei einer Vollmachtserteilung an Intermediäre im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG oder an die einem Intermediär gleichgestellten Institutionen oder Personen gem. § 135 Abs. 8 AktG (z.B. Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder geschäftsmäßige Stimmrechtsvertreter). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann per E-Mail oder postalisch an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden:

Tick Trading Software AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland
E-Mail: tick-ts@meet2vote.de

Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung und Vorlage eines Widerrufs der Bevollmächtigung in Textform erfolgen.

Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären zudem an, die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen und sich von diesen in der Hauptversammlung nach Maßgabe erteilter Weisungen vertreten zu lassen.

Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Beschlussvorschlägen vorliegt. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben bzw. sich der Stimme enthalten. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht

möglich.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts, Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung, Nachweis des Aktienbesitzes“).

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des 27. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden. Ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung werden den am 07. April 2026, 00:00 Uhr (MESZ), mit ihrer Anschrift im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt.

Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung befindet sich auf der Eintrittskarte und kann auch von der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung>

heruntergeladen und ausgedruckt werden. Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung. Für die Vollmachten- und Weisungserteilung müssen diese Formulare nicht zwingend verwendet werden.

Darüber hinaus haben Aktionäre und deren Vertreter auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Für einen Widerruf und eine Änderung der Vollmachten- und Weisungserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter an der Hauptversammlung selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Teilnahme durch einen Bevollmächtigten unter Vorlage eines Widerrufs der Bevollmächtigung in Textform als Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. In diesem Fall werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Stimmabgabe kann die Anmeldung, Eintrittskartenbestellung sowie Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 21. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 27. April 2026, 12:00 Uhr (MESZ), (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Sonstige Hinweise und Erläuterungen

Rechte von Aktionären bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung hat die Gesellschaft 2.013.000 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien; alle ausgegebenen Aktien begründen grundsätzlich Teilnahme- und Stimmrechte. Bei Abstimmungen über bestimmte Punkte der Tagesordnung gelten bezüglich einzelner Aktionäre gesetzliche Stimmverbote. Aktionäre haben u.a. das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen (Anmeldung, Nachweis) im Rahmen der Regelungen dieser Einberufung an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter / Bevollmächtigte abzugeben. Sie sind darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, in schriftlicher Form bis zum Freitag, 03. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), (eingehend) eine Erweiterung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Tagesordnung zu verlangen.

Einreichung von Anträgen von Aktionären

Tagesordnungserweiterungsverlangen von Aktionären sind ausschließlich schriftlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Tick Trading Software AG
Vorstand
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf

Sonstige Anträge und abweichende Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft oder E-Mail-Adresse zu richten:

Tick Trading Software AG
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
E-Mail: ir@tick-TS.de

Anderweitig adressierte oder verspätet zugehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis zum 13. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen, im Internet nach Maßgabe des § 126 AktG unter

www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung

veröffentlichen.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen von Aktionären werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht werden.

Verweis auf weiterführende Informationen

Weitere Informationen finden sich auch im Internet auf der Seite der Gesellschaft unter

www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung

Übermittlung von Unterlagen an Aktionäre

Die Mitteilung über die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung auf den 28. April 2026 mit den Informationen gemäß § 125 Abs. 5 Aktiengesetz i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 wird an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben, übersandt.

Vollmachtsformulare erhalten die Aktionäre zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung, mit ihrer Eintrittskarte und können auch im Internet auf der Seite der Gesellschaft unter

www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung

heruntergeladen werden.

Datenschutzhinweise für Aktionäre

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Die Tick Trading Software AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aller weiterer maßgeblicher Gesetze. Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Webseite zur Hauptversammlung unter www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung.

Düsseldorf, im März 2026

Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 2 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

| Art der Angabe | Beschreibung |
|--|---|
| A. Inhalt der Mitteilung | |
| 1. Eindeutige Kennung des Ereignisses | DE000A35JS99-GMET-202604 |
| 2. Art der Mitteilung | Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM] |
| B. Angaben zum Emittenten | |
| 1. ISIN | DE000A35JS99 |
| 2. Name des Emittenten | Tick Trading Software Aktiengesellschaft |
| C. Angaben zur Hauptversammlung | |
| 1. Datum der Hauptversammlung | 28.04.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260428] |
| 2. Uhrzeit der Hauptversammlung | 11:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:00 UTC] |
| 3. Art der Hauptversammlung | Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET] |
| 4. Ort der Hauptversammlung | „Ernst-Schneider-Saal“, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, Deutschland |
| 5. Aufzeichnungsdatum | 21.04.2026, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260421; 22:00 UTC] |
| 6. Uniform Resource Locator (URL) | https://www.tick-ts.de/investor-relations/hauptversammlung |